



An alle Diakon*innen,
Superintendent*innen,
Kirchenvorstände,
Kirchenamtsleitungen und Mitarbeitervertretungen in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

DAS LANDESKIRCHENAMT

www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Annetrin Herzog
Durchwahl 0511 1241- 289
E-Mail Diakon.LKA@evlka.de

Datum 14. Januar 2025
Aktenzeichen V-N-320-1.4-24872

z.K. den Regionalbischof*innen

Aktuelle Informationen zum Diakoninnengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Beginn des neuen Jahres grüßen wir Sie herzlich mit aktuellen Informationen zum neuen Diakoninnengesetz (DiakG). Die Umsetzung des Gesetzes läuft auf Hochtouren. Im Oktober und November vergangenen Jahres fanden insgesamt drei digitale Informationsveranstaltungen statt, bei denen auch teilweise neue Fragen gestellt und diskutiert wurden. Zusätzlich haben uns zahlreiche Mails mit Anfragen erreicht. Um Sie auf den neuesten Stand zu bringen und dadurch ggf. auch Ihre Anliegen zu beantworten, erhalten Sie heute dieses Schreiben.

1. Anstellung auf der Ebene der Landeskirche

Ab dem 1. April 2025 können sämtliche Diakon*innen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die eine Tätigkeit als Diakonin oder Diakon ausüben und daher nach Sparte C der Entgeltordnung (Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung) eingruppiert sind, in die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche wechseln (§ 9-11 und § 15 DiakG). Diakon*innen, die in einer Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis tätig sind, werden ab dem 01.04.2025 ausschließlich auf landeskirchlicher Ebene angestellt. Das gilt auch für Diakon*innen, deren Stellen ganz oder teilweise durch Drittmittel finanziert werden. Eine Anstellung auf Kirchenkreis- oder Gemeindeebene ist nicht mehr möglich.

Der Wechsel der Anstellungsträgerschaft für die bereits angestellten Diakon*innen ist nicht verpflichtend. Er bietet den Diakon*innen und bisherigen Anstellungsträgern allerdings viele Vorteile:

- Eine gesicherte, unbefristete Anstellung (siehe § 9 Abs. 2 DiakG) mit der Möglichkeit, jederzeit in eine andere Aufgabe wechseln zu können, macht die Anstellung als Diakon*in attraktiver.
- Professionelle berufsbiographische Personalentwicklung (§ 12 Abs. 2 und 3 DiakG), z.B. durch die Unterstützung bei geplanten Stellenwechseln und Personalentwicklungsgespräche. Die Landeskirche hat sowohl die Berufsgruppe der Diakon*innen als auch das Stellenangebot der

gesamten Landeskirche (analog zum Pfarrdienst) im Blick. Das ermöglicht z.B., die Passgenauigkeit von Bewerber*in und Einsatzstelle sowie die Bildung kompetenzergänzender multiprofessioneller Teams zu fördern und Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Diakonische Werke bei der landeskirchenweiten Suche nach geeigneten Bewerber*innen zu unterstützen.

- Durch die unbefristete Anstellung bei der Landeskirche wird sich die Attraktivität von befristeten (Projekt-) Stellen in den Kirchenkreisen deutlich erhöhen.
- Umsetzung der Forderung der Berufsgruppe, auf landeskirchlicher Ebene angestellt zu werden: Bei der Jahreskonferenz der Diakon*innen 2019 wurde einstimmig beschlossen, den Wechsel der Anstellungsträgerschaft anzustreben und zu vollziehen.

Eine Personalplanung und Personalentwicklung auf Ebene der Landeskirche ist nur bei den Diakon*innen möglich, die bei der Landeskirche angestellt sind. Nur diese Personen werden außerdem durch die gemeinsame Mitarbeitervertretung in der Service Agentur beraten und vertreten.

Um Verwaltungsvorgänge zu bündeln, sollen möglichst alle Diakon*innen, die sich für einen Wechsel entscheiden, zum 01.04.2025 einen Neuvertrag unterzeichnen. Ein späterer Anstellungsträgerwechsel ist jedoch ebenfalls möglich.

Auf der Jahresversammlung der Diakon*innen vom 3. bis 5. März 2025 in Verden haben Diakon*innen die Möglichkeit, ihre unterschriebenen Verträge bei der Landeskirche abzugeben. Diejenigen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, werden gebeten, ihre unterschriebenen Auflösungs- und Dienstverträge bis zum 3. März 2025 an die Service Agentur zu übersenden, damit in den Wochen danach die Gestellungsverträge ausgefertigt, die Informationen über die jeweiligen Wechsel mitgeteilt und die Erfassungen für die Entgeltabrechnung vorgenommen werden können. Erst mit der Unterzeichnung beider Verträge durch die Diakon*innen und Rückgabe an die Service Agentur wird der Wechsel des Anstellungsträgers zum 1. April 2025 wirksam.

Die Auflösungsverträge werden für den 31.03.2025, die Neuverträge für den 01.04.2025 erstellt, so dass ein fließender Übergang ohne Zeiten der Beschäftigungslosigkeit entsteht. Die Dienstverträge/Auflösungsverträge enthalten wechselseitige Wirksamkeitsvereinbarungen, d.h. beide Verträge treten nur gemeinsam in Kraft.

Die Auflösungsverträge werden zuerst vom bisherigen Anstellungsträger unterzeichnet und den Diakon*innen von der Service Agentur im Laufe des Monats Februar zugesandt, damit genug Zeit bleibt, mögliche Fragen dazu zu klären. Dazu kontaktieren Sie uns gern. Wenn die Altverträge Stellenbefristungen enthalten, werden diese übernommen. Ein unbefristetes Anstellungsverhältnis ist erst nach erneuter Bewerbung auf eine Stelle möglich

Diakon*innen, die in den kommenden ein bis eineinhalb Jahren in den Ruhestand gehen, steht es frei, die Anstellungsebene zu wechseln. Wer in der verbleibenden Zeit bis zum Ruhestand weder die Stelle wechseln noch sich sonst beruflich verändern will, sollte wegen des hohen Verwaltungsaufwandes von einem Wechsel in die Anstellung bei der Landeskirche absehen.

2. Verweigerung des Anstellungsträgerwechsels durch den bisherigen Anstellungsträger

Der bisherige Anstellungsträger (Kirchengemeinde, Kirchenkreis usw.) kann die Anstellung auf Ebene der Landeskirche nicht verhindern. Nimmt eine Diakonin oder ein Diakon das Angebot der Landeskirche zum Stellenwechsel an, ist der bisherige Anstellungsträger verpflichtet, die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses anzubieten und bei der Landeskirche eine Gestellung der Diakonin oder des Diakons in den Kirchenkreis des bisherigen Dienstortes zu beantragen.

3. Übernahme von Besitzständen, Anrechnung von Beschäftigungszeiten

Entgeltstufe

Bei der Stufenzuordnung wird die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltstufe in vollem Umfang berücksichtigt (§ 16 Abs. 2 DienstVO). Die bereits in dieser Stufe verbrachte Stufenlaufzeit wird anerkannt. Damit haben auch förderliche Zeiten, die im bisherigen Arbeitsverhältnis bei der Anstellung anerkannt wurden, weiterhin Bestand.

Vorweggewährung von Stufen

Bereits erteilte Zusagen des bisherigen Anstellungsträgers über die Vorweggewährung von Stufen werden von der Landeskirche übernommen.

Probezeit

Eine Probezeit wird nicht vereinbart, es sei denn, die Probezeit im bisherigen Anstellungsverhältnis ist zum Zeitpunkt des Wechsels des Anstellungsträgers noch nicht beendet. In diesem Fall wird die im bisherigen Anstellungsverhältnis noch verbleibende Probezeit als Probezeit vereinbart.

Nebentätigkeiten:

Die Anzeige von Nebentätigkeiten gegenüber dem bisherigen Anstellungsträger gilt gegenüber der Landeskirche als neuer Anstellungsträgerin fort. Wer neu eine Nebentätigkeit übernimmt, muss sie künftig bei der Service Agentur anzeigen.

Urlaubsansprüche und Mehrstunden:

Bestehende Urlaubsansprüche und Mehrstunden werden übernommen.

Besitzstände aus der Überleitung aus dem BAT bzw. aus der Änderung der Entgeltordnung

Solche Ansprüche aus Besitzständen gelten grundsätzlich nur für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit und des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Sie gelten also nicht im neuen Dienstverhältnis zur Landeskirche, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird. Das gilt insbesondere für Besitzstände aus der Überleitung vom BAT in den TV-L gemäß der „Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü Konf)“ und für Besitzstände aus der Änderung der Entgeltordnung für Diakon*innen.

- Zulagen

Sofern im bisherigen Anstellungsverhältnis über den Zeitpunkt des Wechsels des Anstellungsträgers hinaus ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage bestanden hätte, werden die Zulagen im Wege einer Einzelfallentscheidung unter den bisherigen Voraussetzungen grundsätzlich weiter gewährt. Das umfasst Besitzstandszulagen aus früheren Ansprüchen auf kinderbezogene Entgeltbestandteile, Vergütungsgruppenzulagen und Entgeltgruppenzulagen.

- Beschäftigungszeit

Die Beschäftigungszeit hat im TV-L Bedeutung für

- den Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 3 TV-L),
- die Gewährung von zusätzlichem Erholungsurlaub als Anerkennung besonderer Treue (§ 20 DienstVO),
- die Dauer der Kündigungsfristen und den Ausschluss der ordentlichen Kündigung (die sog. Unkündbarkeit) (§ 30 Abs. 4 und 5 TV-L bzw. § 34 TV-L),

Als Beschäftigungszeit gilt gemäß § 25 Nr. 2 DienstVO die Zeit, die bei einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg) im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt dabei aber die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28 TV-L, es sei denn, der Anstellungsträger hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

Für Mitarbeitende, die bereits seit der Überleitung in den TV-L (01.01.2009) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO stehen, gelten gemäß ARR-Ü im Wege der Besitzstandswahrung auch weitergehende, frühere Zeiten aus den abgelösten, abweichenden Regelungen des BAT. **Diese Besitzstände enden mit dem Wechsel des Anstellungsträgers, also auch bei einem Wechsel in die landeskirchliche Anstellung.** Das heißt:

- Für Mitarbeitende, deren bisheriges Anstellungsverhältnis bereits seit dem 31.12.2008 fortbestand, ist die Beschäftigungszeit neu zu berechnen. Vermutlich wird dies hinsichtlich der **Kündigungsfristen/Unkündbarkeit** nur für wenige Personalfälle Auswirkungen haben, da die Überleitung in den TV-L inzwischen bereits mehr als 15 Jahre zurückliegt. In diesen Fällen wurde die sog. tarifliche Unkündbarkeit daher auch bereits unter Geltung des TV-L erreicht. Vorangegangene Zeiten unter Geltung des BAT könnten für das Ergebnis nur noch dann von Bedeutung sein, wenn nach der Überleitung in den TV-L Sonderurlaub genommen wurde, der nicht berücksichtigt wird. Ggf. müsste das im jeweiligen Einzelfall überprüft werden.
- Verändern kann sich durch den Wegfall sog. Vordienstzeiten jedoch der Zeitpunkt der Gewährung von zusätzlichem Erholungsurlaub als Anerkennung besonderer Treue gemäß § 20 DienstVO. Bei der Berechnung der Jubiläen könnten ggf. mehr Personalfälle betroffen sein, bei denen als Besitzstand nach den abgelösten abweichenden Regelungen des BAT z.B. noch Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt werden.

4. Entgeltumwandlung zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge

Gemäß § 31 DienstVO können Mitarbeitende verlangen, dass nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, sofern die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung ausgeschöpft sind. Nach aktueller Rechtslage wird die Entgeltumwandlung bei der VERKA Kirchliche Pensionskasse VvaG oder der Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG (VRK) durchgeführt.

Bei bestehenden Verträgen über Entgeltumwandlung zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wurde die bisher zuständige Personalverwaltung gebeten, den Anbieter über den Wechsel des Arbeitgebers zu informieren und der Service Agentur eine Kopie des Anschreibens zukommen zu lassen. **Die Landeskirche wird in bestehende Verträge mit der VERKA oder dem VRK eintreten.** Bei bestehenden Verträgen mit anderen Anbietern empfehlen wir, ein Beratungsgespräch mit der VERKA oder dem VRK über die Konditionen einer Überleitung des Vertrages zu führen. Sollte ein Wechsel vom bisherigen Anbieter zur VERKA oder zur VRK mit finanziellen Nachteilen verbunden sein, kann ein Antrag auf Übernahme des bestehenden Vertrages mit einem anderen Anbieter gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 DienstVO gestellt werden. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.

5. **Kündbarkeit/ Möglichkeit der Versetzung**

Innerhalb der Landeskirche kommt auf sämtlichen Anstellungsebenen dasselbe kirchliche und staatliche Arbeitsrecht zur Anwendung. In Bezug auf die Kündbarkeit ergeben sich daher im Rahmen einer landeskirchlichen Anstellung keine Besonderheiten.

Eine Versetzung auf eine andere Stelle ist ohne das Einverständnis einer betroffenen Diakonin oder eines betroffenen Diakons nicht zulässig.

6. **Mitarbeitervertretung (MAV)/ MAV- Wahlen 2025**

Die turnusmäßigen MAV-Wahlen finden in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2025 statt (§ 15 Absatz 2 MVG-EKD).

Diakon*innen, die sich zum 01.04.2025 auf der Ebene der Landeskirche anstellen lassen, behalten in ihren jeweiligen Kirchenkreisen das passive und das aktive Wahlrecht. Sie können also die MAV des Kirchenkreises mitwählen und sich ebenso weiterhin als Mitglied in diese MAV wählen lassen.

Diakon*innen haben neben dem Wahlrecht in ihrem Kirchenkreis auch ein Wahlrecht für die auf der Ebene der Landeskirche gebildete Mitarbeitervertretung, der sie zugeordnet sind. Da die Service Agentur für die Diakon*innen die Personalverwaltung wahrnimmt, sind Diakon*innen der bei der Service Agentur gebildeten MAV zugeordnet.

Leider haben die Diakon*innen für die Wahl der MAV der Service Agentur noch kein passives Wahlrecht. Denn sie gehören am Wahltag noch nicht mindestens sechs Monate der Dienststelle an, § 10 Abs. 1 Satz 1 MVG-EKD. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts (§ 9 MVG-EKD) bei der Wahl der MAV der Service Agentur ist jedoch möglich, weil die Wahl der landeskirchlichen MAV zum spätestmöglichen Zeitpunkt, am 15.04.2025, durchgeführt wird. **Diakon*innen, die den unterzeichneten Auflösungsvertrag und den neuen Dienstvertrag mit der Landeskirche spätestens bis zum 5. März 2025 übergeben bzw. an die Service Agentur übersandt haben, können in das Wahlverfahren einbezogen und in die Wählerliste aufgenommen werden.**

Eine Verschiebung der Wahl, um landeskirchlich angestellten Diakon*innen auch das passive Wahlrecht zu ermöglichen, hätte die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage gestellt. Sie kam daher leider nicht in Betracht.

7. **Diakon*innen im Prädikantendienst/ mit absolviertem Prädikantenkurs**

Die „Werkstatt Theologie und Sprache“ ermöglicht die Berufung von Diakon*innen in das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament. Sie beinhaltet unter anderem auch eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema Konfirmation. Sie soll grundsätzlich von Diakon*innen in den ersten Berufsjahren absolviert werden. Diese werden dazu gesondert eingeladen; die Werkstatt wird jährlich angeboten. Auch Diakon*innen, die schon länger im Dienst sind und sich im Bereich der Gottesdienst- und Andachtsgestaltung weiterbilden möchten, sind herzlich eingeladen! Der neue Kurs startet im November 2025.

Anmeldemöglichkeiten und weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.fea-kirche-hannover.de/angebot/Homiletisch-liturgisches-Grundmodul-f-r-Diakon-innen0> . Bei einer Teilnahme verlängert sich die FEA- Pflicht um mindestens ein Jahr.

Bei Konfirmationen durch Diakon*innen reicht nach erfolgreichem Abschluss der „Werkstatt Theologie und Sprache“ künftig die Absprache mit dem Pfarramt. Grundsätzlich wird ein gemeinsames Wirken von Pfarramt und Diakon*in angestrebt. Wenn dies z.B. wegen Vakanzsituationen nicht möglich ist, können Diakon*innen eigenständig Konfirmationen durchführen. Für die Diakon*innen, die „Werkstatt Theologie und Sprache“ nicht absolviert haben, gelten die bisherigen Regelungen.

Die Beauftragung mit dem Prädikantendienst war nach den Regelungen für Prädikantinnen und Prädikanten in der Vergangenheit jeweils bis zur nächsten Visitation des Kirchenkreises befristet und musste dann durch Zustimmung des Pfarrkonventes verlängert werden. Nach den Regelungen des Diakoninnengesetzes erfüllen Diakon*innen, die bereits in den Prädikantendienst berufen wurden, künftig dauerhaft die Voraussetzungen für die öffentliche Verkündigung. Eine Verlängerung im Rahmen der Visitation ist nicht mehr notwendig, da der Dienst im Rahmen des Berufs ausgeführt wird. Betroffene Diakon*innen werden gesondert in einem Brief ihres Regionalbischofs oder ihrer Regionalbischöfin informiert und beauftragt. Die Durchführung von Konfirmationen sind nach Rücksprache mit den zuständigen Regionalbischöf*innen oder der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung „Konfirmationen“ möglich. Für die Durchführung von Bestattungen ist weiterhin der „Kasualkurs Bestattungen“ zu absolvieren.

Die jeweilige Dienstanweisung enthält genaue Angaben darüber, mit welchen Diensten ein Diakon oder eine Diakonin im Einzelnen beauftragt ist.

Prädikanten- und Bestattungskurse, die in anderen Landeskirchen der EKD absolviert wurden, werden in der Regel anerkannt.

8. Dienstaufsicht, Fachaufsicht

Für Diakon*innen und Diakone, die in Kirchengemeinden tätig sind, wird die Dienstaufsicht nach bislang gängiger Praxis oftmals von Vertreter*innen des Kirchenvorstands der Gemeinde ausgeübt. Daher erreichten uns Rückfragen aus Kirchengemeinden zu § 13 Abs. 1 DiakG, der regelt, dass der Superintendent oder die Superintendentin die Dienstaufsicht für Diakon*innen ausübt. Ergänzend bestimmt § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung zum DiakG, dass die für den Einsatzort zuständige Superintendentin oder der für den Einsatzort zuständige Superintendent das Weisungsrecht in Vertretung für den Kirchenkreisvorstand ausübt und das Jahresgespräch führt. Der Superintendent oder die Superintendentin hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Dienstaufsicht zu delegieren. An der bisherigen Praxis, dass Vertreter*innen von Kirchenvorständen die Dienstaufsicht ausüben, kann daher festgehalten werden.

Die Dienstanweisungen werden in der Kirchengemeinde bzw. der Region, in der der Diakon oder die Diakonin eingesetzt ist, bereits im Vorfeld einer Stellenbesetzung in Absprache mit dem Landeskirchenamt und der zuständigen Superintendentur angefertigt.

Die Fachaufsicht bleibt wie gehabt im zuständigen Referat 37 „Diakoninnen und Diakone“ im Landeskirchenamt.

9. Wählbarkeit in Kirchenvorstände, Synoden und Kirchenkreisvorstände

Da Diakon*innen nach einem Wechsel in die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche nicht mehr in Kirchenkreisen, Kirchengemeindeverbänden, Gesamtkirchengemeinden oder Kirchengemeinden angestellt sind, können sie sowohl für Kirchenvorstände und Kirchenkreissynoden als auch für Kirchenkreisvorstände kandidieren.

10. Fahrtkostenzuschuss zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV

Das Landeskirchenamt und die Gemeinsame Mitarbeitervertretung in der Service Agentur wollen für die Berufsgruppe der Diakon*innen mit Wirkung zum 01.04.2025 eine Dienstvereinbarung über die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses in Höhe von 20 € zur Nutzung eines ÖPNV-Dauertickets abschließen. Sollte eine solche Dienstvereinbarung zustande kommen, werden wir Sie zeitnah gesondert darüber informieren.

11. Dienstradleasing im Rahmen einer Entgeltumwandlung für Sachleistungen

Das Landeskirchenamt und die Gemeinsame Mitarbeitervertretung in der Service Agentur streben an, für die Berufsgruppe der Diakon*innen mit Wirkung zum 01.04.2025 eine Dienstvereinbarung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen abzuschließen, die die Bestellung eines Dienstrads über den Dienstleister mein-dienstrad.de bei der Leasinggesellschaft ALBIS im Wege der Entgeltumwandlung ermöglicht. Dies soll die Übernahme bestehender Verträge mit ALBIS/Mein-Dienstrad ermöglichen.

12. QualiTrain/ HanseFit

Ob die bisherigen Verträge, die Diakon*innen zur Teilnahme am QualiTrain oder mit HanseFit über ihre Kirchenämter abgeschlossen haben, auch nach der Anstellung auf landeskirchlicher Ebene weiterlaufen können, ist bislang offen. Es gibt bisher keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung für die landeskirchlich angestellten Mitarbeitenden. Dies wird derzeit noch geklärt.

13. Gestellungsverträge

Die Gestellungsverträge für alle Diakon*innen, die die Datenschutzerklärung unterschrieben vorgelegt haben, wurden den Personalabteilungen der Kirchenämter für die Beschlussfassung und Unterzeichnung durch die Kirchenkreisvorstände zur Verfügung gestellt. Wenn die unterzeichneten Auflösungs- und Dienstverträge vorliegen, erfolgt die Unterzeichnung der Gestellungsverträge durch die Landeskirche.

Im Gestellungsvertrag wird die Gestellung zum Einsatz im Bereich des Kirchenkreises geregelt. Der Dienstort und der Dienstsitz werden in der Dienstanweisung geregelt.

Der Gestellungsvertrag endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen der Diakonin und der Landeskirche. Der Kirchenkreis kann den Gestellungsvertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Monats kündigen.

Wenn die gestellte Diakonin in einem Besetzungsverfahren für eine andere Stelle ausgewählt wurde, ist die Landeskirche verpflichtet, den Gestellungsvertrag über die bisherige Stelle schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist soll sich an dem angestrebten Datum für die Besetzung der neuen

Stelle orientieren und drei Monate nicht unterschreiten. Im Übrigen ist der Gestellungsvertrag durch die Landeskirche unkündbar.

Bei nachhaltigen Störungen in der Zusammenarbeit zwischen einer Diakonin oder einem Diakon und einer kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich sie oder er eingesetzt ist, sollen die betroffene Person, das Landeskirchenamt und der Kirchenkreis einvernehmlich nach Möglichkeiten eines Stellenwechsels suchen. Eine Versetzung ohne das Einverständnis der Diakonin oder des Diakons ist nicht möglich.

14. Stellenplanung

Die Stellenplanung für die Berufsgruppe der Diakon*innen liegt weiterhin in der Verantwortung der Kirchenkreise.

15. Verrechnung der Diakon*innenstellen im Rahmen der Gesamtzuweisung

Die Landeskirche verrechnet nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsrechts eine Diakon*innenstelle im Rahmen der Gesamtzuweisung in dem Umfang, wie sie im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesen ist. Die Verrechnung wird auf der Grundlage eines einheitlichen Durchschnittsbetrages für alle Entgeltgruppen durchgeführt.

Der Durchschnittsbetrag für eine volle Diakon*innenstelle soll bis zum Ende des laufenden Planungszeitraums 79.700 € betragen. Berücksichtigt wurden bei der Berechnung die Tarifierhöhungen des TV-L zum 01.11.2024 und zum 01.02.2025. Die Verrechnung von Stellen mit einem geringeren Umfang erfolgt mit einem entsprechenden anteiligen Betrag. Für die Verrechnung von Diakon*innenstellen gelten dieselben Regelungen wie für die Verrechnung der Pfarrstellen. Verrechnet werden also nur die besetzten Stellen; im Übrigen bleiben die Mittel aus der Gesamtzuweisung bei Vakanzen im Kirchenkreis. (Vgl. § 10 Abs. 2 FAG in der ab dem 01.04.2025 geltenden Fassung, Kirchl. Amtsbl. 2024, S. 96).

Der Vermerk über die Verrechnung von Pfarrstellen vom 22.12.2021 wird für die Diakon*innenstellen entsprechend erweitert werden. Den Vermerk finden Sie auf der Internetseite für die Finanzplanung der Landeskirche – Material – Hinweise für die Kirchen(kreis)ämter- (<https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/kirchenamtshinweise>).

16. Ansprechpartner*innen

Für weitere Informationen und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dienstverträge, Gestellungsverträge, Datenschutzerklärungen, Entgeltabrechnung etc.:

Team Personal der Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Ina Vorwerk, Teamleitung Personal, Tel.: 0511-1241-576

Alida Franz, Personalsachbearbeitung, Tel.: 0511-1241-220

Madita Klar, Personalsachbearbeitung, Tel.: 0511-1241-463

Eingruppierung, Stufenzuordnung, Muster für Dienstanweisung und Gestellungsvertrag, Ausbildung, Anerkennung von Qualifikationen, Mitarbeitervertretungsrecht:

Referat für Arbeits- und Tarifrecht im Landeskirchenamt:

Susanne Bockisch (Tarifrecht, Muster), Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de

Dirk Stüven (Eingruppierung, MAV-Recht, Ausbildung), Mail: Dirk.Stüven@evlka.de

Annekatriin Herzog (Leiterin des Referats für Arbeits- und Tarifrecht), Mail: Annekatriin.Herzog@evlka.de

Fachliche Fragen: Referat 37 „Diakoninnen und Diakone“:

Inga Rohoff, Mail: Inga.Rohoff@evlka.de; Tel.: 0511-1241-309

Falls Sie sich nicht sicher sind, wer genau Ihr*e Ansprechpartner*in ist, schreiben Sie einfach eine Mail an: Diakon.LKA@evlka.de. Ihre Belange werden jetzt und zukünftig von dieser Mailadresse an die zuständigen Mitarbeiter*innen weitergeleitet.

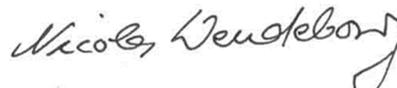
Das Diakoninnengesetz (DiakG) sowie die dazugehörige Rechtsverordnung finden Sie in der elektronischen Rechtssammlung der Landeskirche <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/55488>.

Herzliche Grüße im Namen des gesamten „Teams Diakon*innen“

Ihre



Dr. Rainer Mainusch



Dr. Nicola Wendebourg